

II- 379 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 072/275-1.1/79

133 AB

1979 -11- 29

zu 162/J

Fahrtkostenerleichterung für
Vorarlberger Präsenzdienner, die
außerhalb ihres Landes den
Präsenzdienst ableisten müssen;

Anfrage der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN
und Genossen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 162/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. FEURSTEIN, Dr. BLENK, HAGSPIEL, Prof. Dr. ERMACORA und Genossen am 23. Oktober 1979 an mich gerichteten Anfrage Nr. 162/J, betreffend Fahrtkostenerleichterung für Vorarlberger Präsenzdienner, die außerhalb ihres Landes den Präsenzdienst ableisten müssen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

In der Einleitung zur vorliegenden Anfrage greifen die Anfragesteller die bisher ungelöste Kasernproblematik in Vorarlberg auf, die es notwendig macht, daß ein großer Teil der Vorarlberger Wehrpflichtigen den Präsenzdienst in anderen Bundesländern abzuleisten hat. Es wird in diesem Zusammenhang auf die den Soldaten erwachsenden finanziellen Mehrbelastungen an Fahrtkosten verwiesen und daran die Feststellung

- 2 -

geknüpft, daß bei einer "rechtzeitigen Entscheidung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Kasernenfrage" für einen großen Teil von Präsenzdienern diese Kosten erspart werden könnten.

Hiezu stelle ich zunächst fest, daß der Vorwurf, die Entscheidung über den Standort der neuen Kaserne in Vorarlberg sei von mir nicht rechtzeitig getroffen worden, in mehrfacher Hinsicht unangebracht ist. Ich habe die insgesamt sehr komplexe Problematik in letzter Zeit mehrmals im Rahmen parlamentarischer Anfragebeantwortungen (vgl. 65/AB zu 89/J vom 24. August 1979 und meine Ausführungen in der Fragestunde am 7. November 1979 zur Anfrage 78/M) ausführlich dargelegt und kann nur hoffen, daß nach Abschluß der derzeit noch andauernden Prüfungen durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung die Frage des Standortes der Kaserne in einer für alle Beteiligten befriedigenden Weise geklärt werden kann. Mit den Anfragstellern stimme ich aber darin überein, daß eine Lösung des Kasernenproblems in Vorarlberg dringend geboten wäre, wobei damit neben anderen positiven Effekten eine bedeutende Einsparung an Fahrtkosten, sowohl für den Bund, als auch vor allem für die betroffenen Wehrpflichtigen verbunden wäre.

Was nunmehr die konkrete Frage nach einer Erweiterung des Anspruches auf Freifahrten bei den ÖBB bzw. nach anderen finanziellen Erleichterungen für die Präsenzdienner betrifft, darf ich folgendes ausführen:

Nach der bestehenden Rechtslage haben Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten, in einer Reihe von

- 3 -

Fällen, die das Heeresgebührengesetz taxativ umschreibt, Anspruch auf Fahrtkostenvergütung. So werden diesen Wehrpflichtigen - wenn dies im Interesse der Einfachheit und Zweckmäßigkeit gelegen ist - Fahrscheine (Gutscheine) für die unentgeltliche Benützung des jeweils in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels nicht nur bei der Einberufung zum Präsenzdienst bzw. bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst, sondern auch bei jeder Dienstfreistellung nach § 49 des Wehrgesetzes 1978, ferner einmal monatlich aus Anlaß eines Ausganges gemäß § 31 ADV sowie bei der Inanspruchnahme der beruflichen Bildung (jeweils gültig für die Hin- und Rückfahrt) ausgestellt. Werden den Wehrpflichtigen keine Gutscheine zur Verfügung gestellt, so haben sie Anspruch auf Ersatz der notwendigen Fahrtkosten.

Darüber hinaus genießen präsenzdienstleistende Wehrpflichtige bei sonstigen Fahrten mit den ÖBB (einschließlich des Kraftwagendienstes) sowie bei Fahrten mit dem Postautodienst eine Fahrpreisermäßigung im Ausmaß von 50 %, und zwar jeweils ebenfalls für die Hin- und Rückfahrt.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch eine spezielle Fahrtkostenregelung für jene Wehrpflichtigen, die im Kleinen Walsertal ihre Wohnung oder Arbeitsstelle haben, zu erwähnen.

Da - wie bereits dargelegt - die vorgenannten Ansprüche auf Fahrtkostenvergütung im Rahmen der den Wehrpflichtigen gebührenden Barbezüge im Heeresgebührengesetz taxativ geregelt sind, sehe ich mangels gesetzlicher Grundlage keine

- 4 -

Möglichkeit, über die angeführten Fälle hinaus Freifahrtscheine zur Verfügung zu stellen bzw. "andere finanzielle Erleichterungen" im Sinne der Fragestellung zu gewähren. Sollte sich der Gesetzgeber allerdings für eine Erweiterung der Fahrtkostenvergütung nach dem Heeresgebührengesetz entschließen, möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß Berechnungen hinsichtlich des jährlichen Mehraufwandes einer weiteren Freifahrt pro Monat und Wehrpflichtigen - in eine derartige Regelung wären aus Gründen der Gleichbehandlung wohl alle Wehrpflichtigen einzuschließen - eine Summe von 25 bis 30 Millionen Schilling ergeben haben.

Im Hinblick auf meine vorstehenden Ausführungen sollte daher das Bemühen aller beteiligten Stellen vorrangig darauf gerichtet werden, einen geeigneten Standort für den Neubau einer Kaserne in Vorarlberg zu finden. Mit der Verwirklichung dieses Projektes erschiene dem Anliegen der Antragsteller nach Abgeltung jener finanziellen Mehrbelastungen, die Vorarlberger Wehrpflichtigen dadurch entstehen, daß sie derzeit noch außerhalb ihres Bundeslandes Präsenzdienst abzuleisten haben, am besten gedient.

29. November 1979

W. R. R. R.